
SATZUNG

des Fördervereins

des Wilhelm-Diess-Gymnasiums Pocking e.V.

- § 1 Der Verein führt den Namen „Förderverein des Gymnasiums Pocking e.V.“
Der Sitz des Vereins ist Pocking.
Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- § 2 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr.
- § 3 Der Förderverein des Gymnasiums Pocking verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 bez. der §§ 51 – 68 AO, und zwar insbesondere durch ideelle und wirtschaftliche Förderung des Wilhelm-Diess-Gymnasiums Pocking. Er soll damit zur Fortbildung und Erziehung der Schüler beitragen. Dies soll geschehen z.B. durch Anschaffung von Geräten, Büchern und Hilfsmitteln für den Unterricht, soweit dies nicht vom jeweiligen Aufwandsträger erfolgt oder durch Förderung von Studienfahrten oder gesellschaftlichen Veranstaltungen.
- § 4 Der Verein nimmt als Mitglieder auf Eltern, Freunde und Gönner der Schule. Der Beitritt zum Verein ist schriftlich beim Vorstand anzumelden. Über den Beitritt selbst entscheidet der Vorstand des Vereins.
- § 5 Die Mitgliedschaft endet:
- durch schriftliche Austrittserklärung (Kündigung)
 - durch Tod
 - durch Ausschluss
- Die Kündigung muss mindestens 3 Monate vor Schluss des Schuljahres erfolgen. Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus schwerwiegenden Gründen durch Beschluss des Vorstandes bewirkt werden.
Wenn ein Mitglied länger als 3 Jahre mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist, gilt es als ausgeschlossen.
Das ausscheidende Mitglied verliert alle Rechte auf das Vereinsvermögen.
- § 6 Die Mitglieder haben jährliche Beiträge zu entrichten.
Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag soll mindestens jährlich 14,-- € betragen.

- § 7 Organe des Vereins sind:
- a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

Der Verein wird verwaltet durch seinen Vorstand.

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Der eine Stellvertreter übernimmt das Amt des Schriftführers, der andere das Amt des Kassenwarts.

Der Vorstand wird jeweils in Mitgliederversammlungen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

- § 8 Der Vorsitzende des Vorstandes ist verpflichtet alle Kalendervierteljahre eine Vorstandssitzung und alle Kalenderjahre eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- § 9 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes.
- § 10 Über jede Vorstandssitzung sind vom Schriftführer Niederschriften aufzunehmen, die in der folgenden Sitzung genehmigt und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet werden.
- § 11 Von jeder Mitgliederversammlung fertigt der Schriftführer eine Niederschrift an, die in der folgenden Versammlung genehmigt und vom Vorsitzenden sowie vom Schriftführer unterzeichnet werden.
- § 12 Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Verwaltung der Mitgliedsbeiträge und Spenden verantwortlich. Zu diesem Zweck hat er entsprechende Bücher anzulegen, aus denen jeder Ein- und Abgang von Geld zu verzeichnen ist.
- § 13 Über die Verwendung der Gelder des Vereins beschließt der Vorstand im Einvernehmen mit dem jeweiligen Leiter des Gymnasiums.
- § 14 Der Verein ist selbstlos; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 15 Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- § 16 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Pocking, die es unmittelbar und ausschließlich für erzieherische Aufgaben zu verwenden hat.
- § 17 Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 09. November 1976 beschlossen.
-